

Tierarzt als Unternehmer



STEUERPOLITIK: ENTLASTUNG DURCH FAMILIENBONUS PLUS

In aller Munde ist das von der Regierung für Familien neu geschaffene Steuerzuckerl *Familienbonus*: Dieser ersetzt ab 2019 den bekannten Kinderfreibetrag und soll die Familienförderung auf neue Beine stellen. Begünstigt wird im Wesentlichen, wer für Kinder Familienbeihilfe bezieht und Einkommensteuern zahlt.

DETAILS

Der Familienbonus ist ein Absetzbetrag in der Höhe von 1.500 Euro pro Kind und Jahr bis zum 18. Lebensjahr des Kindes und bedeutet, dass sich Ihre Steuerlast um diesen Betrag tatsächlich reduziert. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus in Höhe von 500 Euro jährlich zu, sofern für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Generell wird der Familienbonus über die Steuererklärung geltend gemacht. Werden Sie als selbstständiger Tierarzt oder Tierärztin steuerlich vertreten, ist also nicht mehr eine Dokumentation – etwa von Kinderbetreuungskosten – erforderlich, sondern wird ab der Veranlagung 2019 nur mehr die Inanspruchnahme und gegebenenfalls die gewünschte familieninterne Aufteilung kommuniziert werden müssen.

WIE PROFITIEREN?

Da die Veranlagung 2019 in der Regel im ersten Halbjahr 2020 durchgeführt wird, fließt Geld aus der Steuergutschrift erst im Jahr 2020. Wollen Sie als selbstständige/r Tierärztin/-arzt früher vom Familienbonus profitieren, prüfen Sie eine Anpassung der zu leistenden Einkommensteuervorauszahlungen: Statt einer Gutschrift am Jahresende leisten Sie so gleich weniger Zahlungen im Voraus.

Der Familienbonus wirkt schon ab dem ersten Steuereuro. Voll ausgeschöpft werden kann dieser allerdings – bei einem Kind – erst ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von ca. 1.700 Euro werden. Überlegt werden muss daher die familieninterne Aufteilung bei (Ehe-)Partnern: Eine Person kann entweder den vollen Familienbonus in Höhe von 1.500 Euro für das jeweilige Kind beziehen oder der Betrag wird stattdessen zwischen den (Ehe-)Partnern aufgeteilt.

IM TIERÄRZTLICHEN ANGESTELLTENVERHÄLTNIS

Angestellte profitieren betraglich im gleichen Ausmaß. Statt im Wege der Arbeitnehmerveranlagung können Sie auch eine Berücksichtigung bei der laufenden Gehaltsabrechnung durch den Arbeitgeber verlangen: Da dies zu möglichen Rückforderungsansprüchen im Zuge der Jahreserklärung führen kann und für den Arbeitgeber entsprechend aufwendig ist, empfehlen wir diese Variante nur bei Kindern unter 18 Jahren, die bei Ihnen leben und bei denen die Inanspruchnahme längerfristig planbar und weitgehend risikolos ist. Als Arbeitgeberin oder

Arbeitgeber sind Sie – jedoch prima vista sanktionslos – dazu verpflichtet, die Begünstigungen des Familienbonus im Zuge der laufenden Gehaltsabrechnung für Ihre Ordinationshilfen und angestellten TierärztInnen zu berücksichtigen, *sofern alle Voraussetzungen dafür vorliegen*, insbesondere Sie auch ein unterschriebenes Formular E30 erhalten:

Wir erwarten, dass die arbeitgeberseitige Berücksichtigung des Familienbonus in Zukunft auch ein heißes Thema bei Betriebsprüfungen, allen voran GPLA-Prüfungen, werden kann: Derzeit ist eine Haftung für fälschlicherweise berücksichtigte Boni angedacht, sofern Sie offensichtlich unrichtige Erklärungen des Arbeitnehmers berücksichtigen, also grob fahrlässig oder vorsätzlich handeln.

FAZIT

So positiv die Auswirkungen einer Steuerentlastung für Familien auch sein mögen, so birgt die verfrühte Inanspruchnahme Haftungsrisiken insbesondere für ArbeitgeberInnen. Achten Sie daher auch in Rücksprache mit Ihrem Steuerberater im Zuge der laufenden Lohnverrechnung darauf, dass alle Voraussetzungen erfüllt und gut dokumentiert sind.

Weitere Informationen zu Anspruchsberechtigung und Auszahlung im Detail – beispielsweise im Fall getrennt lebender Eltern – hat das Finanzministerium übersichtlich auf seiner Website zusammengestellt.

MAG. WERNER FRÜHWIRT

ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aus St. Pölten und hat sich als Unternehmensberater auf den Berufsstand der Tierärzte spezialisiert. Er begleitet als PRAXISmanager die Initiativen der Österreichischen Tierärztekammer.